

Herrn
Max Mustermann
Musterstr. 1
48565 Steinfurt

Jahresabrechnung vom 17.01.2019
Rechnungsnummer: 000000000000
Kundennummer: 199999

Die Schmutzwassergebühr ist eine kommunale Abgabe, die von der Stadtwerke Steinfurt GmbH im Auftrag der Stadt Steinfurt als Erfüllungsgehilfe eingezogen und an diese abgeführt wird.

Auf der Homepage der Stadt Steinfurt finden Sie die aktuelle Entwässerungs-satzung, Entwässerungs Beitrags- und Gebührensatzung und die Gebühren-tarife für die Entwässerung sowie die jeweiligen Ansprechpartner.

Öffnungszeiten:

Borghorst, Wiemelfeldstr. 48
Montag bis Donnerstag 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 13:00 Uhr

Burgsteinfurt, Steinstr. 36
Montag bis Donnerstag 09:00 - 12:30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14:00 - 16:30 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

und nach Vereinbarung
Kundenservice: 02552 707-588

Schmutzwassergebührenbescheid / Gesamtrechnung

Detaillierte Aufstellung zur Abrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018
Lieferstelle: Musterstr. 1, 48565 Steinfurt

Schmutzwasser

Zählpunkt: DE7003794856503010043380160000001

Zähler-Nr. 1600000000

| Ermittlung der Verbrauchsdaten | | | | | | |
|---------------------------------------|---------------|---------------------------|-------------|--------------------------|--------------------------|--|
| Datum | Zählwerk | Ableseinformationen | Zählerstand | Differenz | Verbrauch | |
| 01.01.2018 | Wasser Arbeit | | 169 | | | |
| 31.12.2018 | Wasser Arbeit | 2 - rechnerisch ermittelt | 322 | 153 | 153 m ³ | |
| ▶ Gesamtverbrauch in 365 Tagen | | | | | 153 m³ | |
| Ermittlung des Rechnungsbetrages | | | | | | |
| Tarif: <i>Schmutzwasser</i> | | | | | | |
| Zeitraum | Preisart | Verbrauch/Anzahl | Tage | Preis | Nettobetrag | |
| 01.01.2018 - 31.12.2018 | | 153 m ³ | 365 | 2,59 Euro/m ³ | 396,27 € | |
| ▶ Zwischensumme Netto | | | | | 396,27 € | |

Zählpunkt: DE7003794856504010043380160000001

Zähler-Nr. 1700000000

| Ermittlung der Verbrauchsdaten | | | | | | |
|---------------------------------------|----------------------|---------------------------|-------------|---------------------------|-------------------------|--|
| Datum | Zählwerk | Ableseinformationen | Zählerstand | Differenz | Verbrauch | |
| 01.01.2018 | Schmutzwasser Arbeit | | 21 | | | |
| 31.12.2018 | Schmutzwasser Arbeit | 2 - rechnerisch ermittelt | 70 | 49 | 49 m ³ | |
| ▶ Gesamtverbrauch in 365 Tagen | | | | | 49 m³ | |
| Ermittlung des Rechnungsbetrages | | | | | | |
| Tarif: <i>Gutschrift Gartenbew.</i> | | | | | | |
| Zeitraum | Preisart | Verbrauch/Anzahl | Tage | Preis | Nettobetrag | |
| 01.01.2018 - 31.12.2018 | | 49 m ³ | 365 | -2,59 Euro/m ³ | -126,91 € | |
| ▶ Zwischensumme Netto | | | | | -126,91 € | |

| | | |
|--------------------------------|---------------|-----------------|
| | Netto | 269,36 € |
| | USt. 0% | 0,00 € |
| ► Zwischensumme in Euro | Brutto | 269,36 € |

Zusatzinformationen

Die Schmutzwassergebühr für das Jahr beträgt 2,69 Euro/m³.

Für das neue Abrechnungsjahr ergibt sich folgender Abschlag:
Schmutzwasser: netto 37,00 Euro + 0,00 Euro (0% MWSt) = 37,00 Euro.

Schmutzwassergebühr

Die Veranlagung zur Schmutzwassergebühr erfolgt aufgrund der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenersatz zur Entwässerungssatzung der Kreisstadt Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung. Die vorseitig errechnete Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser; sie ist an die Stadtwerke Steinfurt GmbH zu zahlen und wird von dieser an die Kreisstadt Steinfurt abgeführt. Die Einziehung von Rückständen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren durch die Kreisstadt Steinfurt. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Abrechnungsbescheides sind Vorausleistungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresverbrauches zu entrichten. Die Abrechnung der Vorausleistungen erfolgt jeweils zu Beginn des folgenden Jahres mit der Neufestsetzung der Vorausleistung. Soweit vorseitig keine Schmutzwassergebühr für ein an die öffentliche Kanalisation angeschlossenes Grundstück berechnet ist, erfolgt eine Nachveranlagung durch die Kreisstadt Steinfurt - Fachdienst Finanzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisstadt Steinfurt, Die Bürgermeisterin, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: epost@stadt-stiefurt-mail.de Durch einen evtl. Widerspruch gegen diesen Bescheid wird die Zahlungspflicht nicht aufgeschoben.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 09.12.2014 (GV.NRW. Nr. 39 vom 16.12.2014) wurde die befristete Aussetzung des Widerspruchsverfahrens aufgehoben. Für die Bereiche des Kommunalabgabenrechts, des Straßenreinigungsrechts und der Realsteuern ist das Widerspruchsverfahren für Verwaltungsakte, die ab dem 01.01.2016 bekannt gegeben werden, wieder durchzuführen.

Kreisstadt Steinfurt - Die Bürgermeisterin
Fachdienst Finanzen
Emsdettener Str. 40
48565 Steinfurt